

Satzung des Kommunalen Kinos der Landeshauptstadt Hannover vom 20. Februar 1975

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 Flüchtlingsunterkünfte-Erleichterungsgesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Das Kommunale Kino Hannover ist eine kulturelle Einrichtung der Landeshauptstadt Hannover. Es ist dem Kulturbüro angegliedert. Spielstelle ist das Künstlerhaus.

§ 2

Aufgabe

Das Kommunale Kino hat die Aufgabe, den Film mit seinen kulturellen, gesellschaftspolitischen und didaktischen Möglichkeiten als eine eigenständige Kunstform erkennbar und nutzbar zu machen. Es soll für die Besucher Möglichkeiten der Information und Kommunikation schaffen sowie Filmproduktion, Filmverleih und Filmpräsentation anregen, den anspruchsvollen Film zu fördern.

§ 3

Leitung

Das Kommunale Kino wird von einer/einem hauptamtlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter geleitet (Sachgebietsleiterin/Sachgebietsleiter). Zu ihren/seinen Aufgaben gehören insbesondere

- a) die Aufstellung des Programms und des Entwurfs des Haushaltsplans
- b) die Steuerung der im Haushaltsplan für das Kommunale Kino bereitgestellten Mittel im Rahmen der erteilten Vollmachten,
- c) die Entscheidung über Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
- d) die Vertretung des Kommunalen Kinos in Fachvereinigungen und bei Veranstaltungen.

§ 4

Beirat

(1) Zur Förderung der Arbeit des Kommunalen Kinos wird ein Beirat gebildet. Er ist beratend tätig. Die Leiterin/ Der Leiter des Kommunalen Kinos berichtet dem Beirat über alle wesentlichen Entwicklungen und legt ihm die Programme und den Entwurf des Haushaltsplans vor; der Beirat nimmt dazu Stellung.

(2) Der Beirat berät über Vorschläge der Verwaltung zur Besetzung der Stelle der Leiterin/des Leiters des Kommunalen Kinos.

(3) Der Beirat besteht aus 9 Mitgliedern, und zwar aus 3 Mitgliedern des Rates der Landeshauptstadt Hannover und aus 6 fachlich qualifizierten Mitgliedern.

(4) Die Mitglieder werden vom Rat der Landeshauptstadt Hannover für die Dauer einer Ratsperiode gewählt. Die/Der Vorsitzende und die/der Stellvertreterin/Stellvertreter werden aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Die Kulturdezernentin/der Kulturdezernent, die Bereichsleiterin/der Bereichsleiter des Kulturbüros und der Leiter des Kommunalen Kinos oder deren Beauftragte können an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.

(5) Die/Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und stellt die Tagesordnung auf. Sie/Er muss den Beirat außerdem einladen, wenn es mindestens 3 Mitglieder schriftlich verlangen. Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.

(6) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5

Mitarbeiter

1) Zum Kommunalen Kino gehören die im Stellenplan der Landeshauptstadt Hannover vorgesehenen hauptamtlichen Mitarbeiter.

(2) Außerdem können für besondere Aufgaben (Seminare, Vorträge) freie Mitarbeiter gegen Honorar im Rahmen der Haushaltsmittel eingesetzt werden.

§ 6

Veranstaltungen

(1) Die Veranstaltungen können von jedermann unter Beachtung der geltenden Bestimmungen besucht werden.

(2) Grundsätzlich werden für den Besuch der Veranstaltungen Eintrittsgelder erhoben. Über die Höhe berät der Beirat. Die endgültige Beschlussfassung ist dem Rat vorbehalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kommunalen Kinos vom 20. Februar 1975 in der Fassung vom 12. März 1995 außer Kraft.